Einführung

Ahmet Arslan

Mit der „Machtergreifung" der Nationalsozialisten im Jahr 1933 setzte eine Welle der Verfolgung ein, die zahlreiche Jüdinnen und Juden dazu zwang, in anderen Ländern Exil zu suchen. Neben den USA, England, Palästina und der Schweiz wurde auch die am 29. Oktober 1923 als laizistischer Rechtsstaat gegründete Republik Türkei zu einem wichtigen Zufluchtsort. Etwa 1.000 Verfolgte emigrierten ab diesem Zeitpunkt in die Türkei.[2]

In den Jahren 1926 bis 1929 beschloss die junge Republik Türkei, sich gänzlich Westeuropa zuzuwenden, indem sie sämtliche der folgenden Gesetzeswerke aus

[2] Deutsches Exilarchiv 1933–1945 der Deutschen Nationalbibliothek, „Türkei", online unter: https://exilarchiv.dnb.de/DEA/Web/DE/Navigation/LaenderDesExils/Tuerkei/tuerkei.html (aufgerufen am 07. Dezember 2025); *Möckelmann*, Reiner, „Wartesaal Ankara, Ernst Reuter – Exil und Rückkehr nach Berlin", Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 2013, S. 41; *Keser*, Melda: Philipp Schwartz: Seine Beiträge zur Türkei und zu deutschen Exilanten, Diyalog Interkulturelle Zeitschrift für Germanistik, 12(1), 2024, S. 303.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3185

Westeuropa *in toto*[3] rezipierte.[4] Im Einzelnen handelt es sich bei den von der Republik Türkei rezipierten westeuropäischen Gesetzen um die folgenden[5]:

- Im Jahr 1926: das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) nebst dem Schweizer Obligationenrecht (OR)
- Im Jahr 1926: das Strafgesetzbuch aus Italien
- Im Jahr 1926: das Handelsgesetzbuch aus Deutschland
- Im Jahr 1927: die Prozessordnung des Kantons Neuchâtel aus der Schweiz
- Im Jahr 1929: das Schweizer Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs
- Im Jahr 1929: die Organisation der Verwaltung samt Verwaltungsgerichtsbarkeit aus Frankreich
- Im Jahr 1929: die Strafprozessordnung und das Seehandelsrecht aus Deutschland.

Dem Jahr 1933 kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da unter der Präsidentschaft von *Mustafa Kemal Atatürk* eine umfassende Universitätsreform zur Modernisierung des Landes stattfand. In diesem Zuge wurde die alte Istanbuler Universität osmanischen Ursprungs (*Darülfunun*) zum 31. Mai 1933 aufgelöst und am 1. August 1933 als moderne Universität Istanbul neu gegründet. Allerdings herrschte an dieser neuen Institution ein akuter Mangel an Akademikern, welche die angestrebte Modernisierung hätten umsetzen können. Um diese Lücke zu schließen, setzte die damalige türkische Regierung primär darauf, jüdische Wissenschaftler einzuladen, die Deutschland entweder verlassen wollten oder mussten. Über die Vermittlung der *„Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland"* und *Albert Malche*[6] schloss das

[3] Unter einer Rechtsrezeption *„in toto"* ist die vollumfängliche Übernahme eines fremden Rechtssystems in sämtlichen Rechtsdisziplinen und folglich ohne gegenständliche Limitierung zu verstehen. Durch diese Allumfänglichkeit nimmt die türkische Rechtsrezeption eine Sonderstellung ein und hebt sich etwa von den Bestrebungen der Rezeption bürgerlich-rechtlicher Kodifikationen westlicher Länder in Japan ab, welche das Familienrecht nicht mit einschlossen (*Akipek-Öcal*, Şebnem/*Arslan*, Ahmet, „Overcoming the Non-Acceptance of Civil Marriages in Türkiye: The Biggest Problem of the Legal Reception of the Swiss Civil Code, European Review of Private Law 32, Nr. 5 (2024), S. 899; *Arslan*, Ahmet, Ernst Eduard Hirsch und Eugen Ehrlichs Konzepte des 'lebenden Rechts' im Lichte der Rezeption westeuropäischen Rechts in der Türkei", (2023) 45 (3/4) Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 234, S. 237.).

[4] Für die Ansicht, dass der ausschlaggebende Faktor für die Entscheidung zur in toto-Rezeption in den Verpflichtungen lag, die die Türkei im Lausanner Friedensvertrag gegenüber den Minderheiten übernommen hatte: *Hirsch*, Ernst Eduard, „Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht", (1976) Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge, 95 (I. Halbband), 227-231.

[5] *Atamer*, Yesim, „Rezeption und Weiterentwicklung des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei", (2008) Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Bd. 72, H. 4, S. 730; *Akipek-Öcal*/*Arslan*, S. 901, Fn. 9; *Arslan,* S. 237.

[6] 1932 untersuchte der Schweizer Pädagoge Albert *Malche* auf Einladung Atatürks das Istanbuler Hochschulwesen. Sein daraufhin erstellter Bericht führte 1933 zur Schließung der *Dârülfünun* und zur

türkische Bildungsministerium Arbeitsverträge mit diesen Gelehrten ab.[7] Unter den rund 1.000 Emigranten befand sich eine signifikante Anzahl[8] deutsch-jüdischer Wissenschaftler, Experten und Künstler. *Grothusen* beschreibt das Auswandern dieser Gelehrten in die Türkei sowie die Art[9] jenes Auswanderungsprozesses[10]:

> *„[…] Nach 1933 ist die Auswanderung der Deutschen in die Türkei und die Art dieses Strömungsverlaufs so attraktiv und interessant, dass, wäre das Ereignis nicht zu einer der schmerzhaftesten Phasen des 20. Jahrhunderts geworden, es sich fast als ein neuer, moderner Abschnitt zu den 1001-Nacht-Märchen hinzufügen ließe."*

Der Großteil von ihnen trat Professuren und andere akademische Positionen an der Universität Istanbul an, insbesondere in den Fachbereichen Medizin, Chemie, Biologie, Physik, Ingenieurwesen, Bibliothekswissenschaften und Rechtswissenschaf-

---

Neugründung der Universität Istanbul, *Kenan*, Seyfi: Türkiye, Türkiye Diyanet Vakfi İslâm Ansiklopedisi [Islam-Enzyklopädie der Türkischen Diyanet-Stiftung], https://islamansiklopedisi.org.tr/turkiye#10-egitim-ogretim (aufgerufen am 01. September 2026).

[7] *Widmann*, Horst, Exil und Bildungshilfe: Die deutschsprachige akademische Emigration in die Türkei nach 1933, mit einer Bio-Bibliographie der emigrierten Hochschullehrer im Anhang, Bern u. a.: *Lang*, 1973, S. 55-58; *Möckelmann*, S. 37.

[8] Regine *Erichsen* spricht von etwa 300 Akademikern und Künstlern, die, vom türkischen Staat berufen, aufgrund der Rassenpolitik des NS-Regimes und der Verfolgung von Regimegegnern zwischen 1933 und 1945 in die Türkei emigrierten (*Erichsen*, Regine: Antisemitismus am Fluchtort Türkei: Erinnerungen von Emigranten aus NS-Deutschland im Lichte historischer Quellen, S. 93; online unter: https://www.hi.uni-stuttgart.de/gnt/exil/Tuerkei.html (aufgerufen am 01. September 2026); *Andic/Reisman* sprechen von „Some 190 eminent intellectuals" (*Andic*, Fuat/ *Reisman*,Arnold: Migration and Transfer of Knowledge*:* Refugees from Nazism and Turkish legal Reform (18. Juli 2007), in: forum historiae iuris, https://forhistiur.net/2007-07-reisman-andic, Rn. 11); *Guttstadt* merkt an: „Eine Auswertung der Zahlen des Vereins Aktives Museum ergibt, dass in der Zeit von 1933 bis 1945 insgesamt 85 in Deutschland oder Österreich verfolgte Wissenschaftler (69 Juden oder antisemitisch Verfolgte und 16 politisch Oppositionelle) als Professoren, Institutsleiter, Berater türkischstaatlicher Stellen oder in vergleichbaren Positionen tätig waren. Weitere 72 Personen (63 Juden / 9 Oppositionelle) fanden Anstellungen als Dozenten, Assistenten, Lektoren, Laboranten usw." (*Guttstadt*, Corry: Die Türkei, die Juden und der Holocaust*,* Hamburg: Assoziation A, 2008, S. 222); *Sabine Mangold-Will* nennt „insgesamt rund 650 verfolgte Wissenschaftler, ihre Angehörigen und Mitarbeiter" (*Mangold-Will*, Sabine: Deutsche in der Türkei 1933–1945, Mehr als eine Exilgeschichte und einseitiger Modernisierungstransfer, Bundeszentrale für politische Bildung, 5. September 2014, online unter: https://www.bpb.de/themen/europa/tuerkei/184978/deutsche-in-der-tuerkei-1933-1945/, aufgerufen am 07.12.2025).

[9] Um dieses spektakuläre Ergebnis erzielen zu können, scheute die türkische Regierung auch nicht davor zurück, die in Deutschland festgenommenen Professoren Alfred *Kantorowicz* und Friedrich *Dessauer* aus der KZ-Haft zu befreien und dem untergetauchten Leipziger Professor Gerhard *Kessler* den Weg nach Istanbul zu ebnen (*Möckelmann*, S. 38; *Grothusen*, S. 544); *Hirsch* zeigte sich von der ihm in der Türkei entgegengebrachten Anerkennung tief beeindruckt*: „Da stand ich nun, ein in der deutschen Heimat als Jude missachteter, wegen seiner ‚minderwertigen Rasse' aus seinen Ämtern verjagter, unter Aufgabe von Heim und Herd ins ausländische Exil emigrierte ‚Réfugié', ‚weit hinten in der Türkei' inmitten eines von Kristall, Alabaster, Marmor, Porphyren, Intarsien strotzenden, mit kostbaren Möbeln, Teppichen und Gemälden ausgestatteten ehemaligen Thronsaals als einer zu den oberen Tausend gerechneter deutscher Professor! Es war eine Sternstunde!"* (*Guttstadt*, S. 217).

[10] *Grothusen*, S. 538.

ten.[11] Einige wenige dieser Gelehrten wechselten von der Akademie in die Regierungsverwaltung – darunter etwa der im türkischen Wirtschaftsministerium eingesetzte *Ernst Reuter*.[12]

Unter diesen Wissenschaftlern befanden sich auch Juristen: *Ernst Eduard Hirsch*, *Andreas Bertalan Schwarz*, *Karl Strupp*, *Richard Martin Honig* und *Oscar Weigert*. Als ein weiterer Rechtsgelehrter reiht sich der berühmte Romanist *Paul Koschaker* (1948–1950) ein, der zwar kein deutsch-jüdischer Exiljurist war, aber durch die Vermittlung von *Schwarz* in die Türkei kam. Diese Juristen trugen maßgeblich dazu bei, dass sich das ab 1926 im Ganzen rezipierte westeuropäische Recht in der jungen Republik Türkei etablierte.

Auf welche Weise und unter welchen Umständen diese sechs Juristen ihre konkreten Beiträge zum türkischen Recht leisteten und wie sie nachfolgende Juristengenerationen prägten, harrt indes – mit Ausnahme von *Honig* und teilweise *Hirsch*[13] – bislang noch einer systematischen und tiefgehenden wissenschaftlichen Untersuchung. Um diese Forschungslücke zu schließen, wurde anlässlich des auf den 29. Oktober 2023 fallenden hundertjährigen Jubiläums der Republik Türkei vom 13. bis 15. September 2024 ein internationales Symposium in Göttingen abgehalten. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Strohmeyer-Stiftung, die Göttinger Vereinigung zur Pflege der Rechtsgeschichte e. V., der Universitätsbund Göttingen e. V. sowie private Spenden aus der Türkei unterstützten dieses Symposium finanziell.[14] Unter dem Titel „Deutsche Juristen im türkischen Exil ab 1933" beleuchtete die Veranstaltung einen wesentlichen Abschnitt der deutsch-türkischen Rechtsgeschichte. Zu diesem Zweck versammelten sich etablierte Juristinnen und Juristen sowie Nachwuchsforschende aus Deutschland, der Türkei, der Schweiz und Ungarn.[15]

---

[11] Die Türkei erteilte oder verlängerte weiterhin Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, selbst für jene Professoren, die von Deutschland – insbesondere ab Oktober 1938 – ausgebürgert worden waren. In den Personalakten wurde ihr Status häufig mit dem Begriff *„haymatloz"* vermerkt (*Erichsen*, S. 115; *Guttstad*, S. 227).

[12] *Grothusen*, Klaus-Detlev, 1933 Yılından Sonra Alman Bilim Adamlarının Türkiye'ye Göçü [Die Migration deutscher Wissenschaftler in die Türkei nach 1933], Belleten Dergisi [Belleten-Zeitschrift] 45/2, 180 (Ekim [Oktober] 1981), S. 541.

[13] Zu *Honig*, *Isfen*, Osman, Honigs Wirken im türkischen Exil, in: Richard Martin Honig. Prägender Göttinger (Straf-)Rechtswissenschaftler des 20. Jahrhunderts? (Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Bd. 45), herausgegeben von Matthias *Dölling*, Philipp-Alexander *Hirsch* und Jan *Rennicke*, Göttingen 2024, S. 221–245, https://doi.org/10.17875/gup2024-2555; *Derinel*, Basak: ebd., S. 247–264. Zu Hirsch unter anderem: *Arslan*, Ahmet, Ernst Eduard Hirschs und Eugen Ehrlichs Konzepte des ‚lebenden Rechts' im Lichte der Rezeption westeuropäischen Rechts in der Türkei, Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 45 (2023), S. 234–258. Über die Schüler von Hirsch und sein konkretes Wirken im Urheberrecht mangelt es bislang jedoch an entsprechender Forschung.

[14] Bezginli Yalçınkaya Hukuk Danışmanlık Bürosu (Rechtsanwaltskanzlei Bezginli Yalçınkaya).

[15] *Arslan,* Ahmet/*Dodoc*, Jacqueline/*Kasper*, Ruth Maria, Tagungsbericht: Deutsch-jüdische Juristen im türkischen Exil ab 1933, in: H-Soz-Kult, 12.11.2024, https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/fdkn-151196.

Im Resümee der Tagung wurde die unverzichtbare Rolle der deutsch-jüdischen Exiljuristen für die Entwicklung des türkischen Rechts hervorgehoben. Ihre tiefgehende Expertise sowie ihr tatkräftiges Engagement erwiesen sich als Katalysator der türkischen Adaption säkularer westeuropäischer Kodizes. Eingebettet in die deutsch-schweizerische Rechtstradition leisteten Denken und Werke dieser Juristen entscheidende Beiträge zum Aufbau des modernen Justizwesens, wovon das Abfassen von Fachliteratur in türkischer Sprache sowie die Ausbildung hunderter Akademiker an den Universitäten in Istanbul und Ankara die beiden herausragendsten Leistungen darstellen. Im Übrigen standen die deutsch-jüdischen Rechtsgelehrten auch beim Aufbau universitärer juristischer Bibliotheken sowie bei Gesetzgebungsprojekten dem türkischen Staate mit Rat und Tat zur Seite. Eingedenk des – gemessen an ihrer andauernden sozialen Akzeptanz und rechtsalltäglichen Funktionalität durchaus zu verzeichnenden – Erfolges türkischer Rezeption westeuropäischen Rechts erweist sich das Wirken der Exiljuristen als eine der entscheidenden Grundlagen für das Gelingen der von *Atatürk* erstrebten Staatsmodernisierung im Allgemeinen. Im Besonderen ist und bleibt das Wirken festes Fundament der modernen türkischen Rechtsordnung.[16]

Der vorliegende Sammelband kompiliert die zu Aufsätzen ausgearbeiteten Vorträge der Tagung. Um ein möglichst erschöpfendes Bild des Wirkens deutsch-jüdischer Juristen im türkischen Exil zu zeichnen, fanden ergänzend zwei ursprünglich auf Türkisch erschienene Aufsätze zu *Paul Koschaker* und *Oskar Weigert* in eigens hierfür unternommener deutscher Übersetzung Aufnahme in diesen Band.

Unter der Rubrik A) *„1933 bis 1950: Der Beitrag deutscher Juristen zum türkischen Recht im Kontext der Rechtsmodernisierung"* bildet der Aufsatz *„Rezeption im Rechtssystem der Republik Türkei und Ernst E. Hirschs Sichtweise auf dieses Thema"* von *Prof. Dr. Cihan Karaosmanagaoglu-Karahasanoglu* vom Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul den Auftakt dieses Bandes. In ihrem Aufsatz behandelt *Karaosmanagaoglu-Karahasanoglu* in groben Zügen die türkische Geschichte von den ersten bereits 1839 im Osmanischen Reich begonnenen Bestrebungen der Rezeption westeuropäischen Rechts bis zu den Entwicklungen in der jungen Republik Türkei in den 1930er Jahren. Der Aufsatz schafft somit einen instruktiven Überblick, der für das tiefere Verständnis der darauffolgenden Beiträge dieses Bandes gewiss einträglich ist.

Die Autorin betont die historische Kontinuität der Rechtsübernahme in der türkischen Rechtsgeschichte ab 1839. Die Rezeption westeuropäischer Rechtsnormen stellt keine erst zu Beginn der türkischen Republik einsetzende Neuerung dar, sondern einen kontinuierlichen Vorgang, dessen Anfänge bis ins Jahr 1839 ins Osma-

[16] Dieser Erfolg zeigt sich in anderen Disziplinen in ähnlicher Weise, daher äußerte sich *Grothusen* wie folgt: „Zwar gingen die vor dem Unterdrückungsregime des Dritten Reiches fliehenden Emigranten rein zahlenmäßig betrachtet zumeist in die USA. Gemessen an ihrer Qualität jedoch, das heißt hinsichtlich ihrer Leistungen und ihres Stellenwerts im jeweiligen Gastland, stand die Türkei an erster Stelle." (*Grothusen*, S. 540).

nische Reich zurückreichen. Erst die junge Republik vollbrachte jedoch die historische Leistung, diese Übernahme vollumfänglich auf das Zivil- und Bodenrecht auszuweiten. Im Folgenden würdigt die Autorin die Thesen *Ernst E. Hirschs* über die Rezeptionsbewegungen kritisch. Der Rechtswissenschaftler *Hirsch* betrachtete die republikanische Rechtsrezeption weitgehend losgelöst von ihren osmanischen Vorläufern und ignorierte dabei historische Gegebenheiten wie die seit dem 16. Jahrhundert ungelöste Bodenfrage. Schließlich resümiert die Autorin, dass die Rezeptionsbewegungen retrospektiv schon ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz nach als Erfolg zu werten sind.

Im zweiten Aufsatz widmet Dr. *Ibrahim Bektaş* sich den Beiträgen *Hirschs* zum türkischen *Gesetz über geistige und künstlerische Werke*. Dr. *Bektaş* lehrt am Lehrstuhl für Handelsrecht der Juristischen Fakultät der Universität Ankara, an dem *Hirsch* selbst zwischen 1943 und 1952 wirkte. Somit ist er gewissermaßen Schüler *Hirschs* in dritter Generation. Der vorliegende Text untersucht die historische Modernisierung des Urheberrechts in der Türkei, die den Übergang von den älteren osmanischen Regelungen zu internationalen Standards markiert. Das besondere Augenmerk liegt dabei auf dem tiefgreifenden Einfluss *Hirschs*, der die moderne türkische Urheberrechtsgesetzgebung konzipierte und letztlich auch die Urheberrechtsreform in Deutschland maßgeblich prägte.

Befördert durch intensive politische und gesellschaftliche Initiativen – wie der Gesellschaft zum Schutz der Urheberrechte – trat 1951 der von *Hirsch* auf Grundlage seines Erstentwurfs ausgearbeitete zweite Entwurf in der Türkei endgültig als *Gesetz über geistige und künstlerische Werke* (Nr. 5846) in Kraft. Neben *Hirschs* Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren beleuchtet der Beitrag den vielschichtigen, bis dahin dauernden Einfluss *Hirschs* wissenschaftlicher Publikationen auf das türkische Recht. Gerichte so wie die Lehre ziehen *Hirschs* Werke bis heute zur Lösung urheberrechtlicher Fragen zurate.

Der abschließende Teil des Beitrags erörtert den Einfluss von *Hirschs* Arbeiten auf die Modernisierung des deutschen Urheberrechts. *Hirsch* war auch mit der Novellierung des deutschen Urheberrechtsgesetzes betraut bzw. zu diesem Zweck ersucht, dass in der Türkei verabschiedete *Gesetz über geistige und künstlerische Werke* ins Deutsche zu übersetzen. Somit trug die Modernisierung des türkischen Rechts, durch deutsche Rechtsgelehrte vorangetrieben, letztlich gar zur Rechtsmodernisierung in ihrem Heimatland bei.

Im dritten Beitrag analysieren *Timo Marcel Albrecht* und *Ahmet Arslan* unter Auswertung türkischer, deutscher und weiterer Archivquellen das Wirken des deutsch-jüdischen Völkerrechtlers *Karl Strupp* (1886–1940) in der Türkei, zu dem bislang keine wissenschaftlichen Untersuchungen vorlagen. Überdies vermag der Beitrag bisherige Lücken in der Biografie *Strupps* zu füllen. Seine vielversprechende Karriere in Deutschland endete indes 1933 jäh, als das sogenannte „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" der Nationalsozialisten ob seiner jüdischen Abstammung *Strupps* Entlassung aus dem Universitätsdienst zeitigte und ihn seiner beruflichen Existenz beraubte.

Daraufhin warb ihn die junge türkische Republik unter *Atatürk* im Zuge ihrer Rechtsmodernisierung an und stattete ihn – genauso wie andere Exiljuristen – mit einer Professur an der Universität Istanbul zu hervorragenden Konditionen aus. Während seines dortigen Wirkens zwischen 1933 und 1935 unterrichtete *Strupp* hunderte von Studierenden, verfasste ein Völkerrechtslehrbuch für den türkischen Gebrauch und publizierte fünf Aufsätze. Zudem übergab er seine 3.000 Bände umfassende Privatbibliothek der Universität und nutzte sein weitreichendes internationales Netzwerk, um Vorträge renommierter Gastredner in Istanbul zu initiieren. Allerdings prägten gesundheitliche Probleme, darunter Darm-, Herz- und Nervenleiden, sowie das *Strupp* zusetzende feuchtheiße Klima seine Zeit in der Türkei, sodass er *de facto* nur sieben Monate aktiv vor Ort lehrte, ehe sein Vertrag 1935 krankheitsbedingt aufgelöst wurde.

Im vierten wie im sechsten Aufsatz widmet sich em. Prof. Dr. *Mesut Gülmez* gestützt auf Archivquellen schwerpunktmäßig *Oskar Weigert*, über dessen Schaffen und Wirken in der Türkei – genauso wie über *Strupp* – bislang keine einzige wissenschaftliche Arbeit vorliegt. An der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul besuchte *Gülmez* die Vorlesungen zum Römischen Recht bei *Türkan Rado*, die als einstige Assistentin *Andreas Bertalan Schwarz'* und auf dessen persönliche Empfehlung hin zur ersten Juraprofessorin des Landes avancierte. Da sie ihrer Lehre maßgeblich *Schwarz'* Lehrbuch zugrunde legte, lässt sich *Gülmez* in dieser wissenschaftlichen Traditionslinie als dessen akademischer Schüler zweiter Generation begreifen.

Der erste Aufsatz von *Gülmez* analysiert die historische Entwicklung des türkischen Arbeitsrechts von der späten osmanischen Epoche bis zur Verabschiedung des ersten umfassenden Arbeitsgesetzes im Jahr 1936. Die Untersuchung konzentriert sich auf die verschiedenen, oft gescheiterten Gesetzentwürfe der frühen Republik, den ideologischen Wandel des Staates, die beratende Rolle des deutschen Experten Dr. *Oscar Weigert* sowie seine Einschätzungen bzgl. der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Im Anschluss an frühe osmanische Bestimmungen, von *Karaosmanagaoglu-Karahasanoglu* erwähnte Rezeptionsbewegungen durchlief die junge Republik eine rund zehnjährige „Periode der Entwürfe" im Bereich des Arbeitsrechts. Erst der fünfte Entwurf von 1934 mündete in das Arbeitsgesetz von 1936.

Der deutsche Ökonom Dr. *Oscar Weigert*, ab 1935 als Berater des türkischen Wirtschaftsministeriums tätig, hatte auf die ideologische Ausrichtung dieses „Regimegesetzes" kaum noch Einfluss. Seine Hauptaufgabe bestand in der schwierigen praktischen Implementierung der Vorschriften. *Weigert* hatte vorgeschlagen, weitreichende Neuerungen wie den Achtstundentag angesichts der schwachen industriellen Basis der Türkei nur schrittweise einzuführen. Diese pragmatische Sicht *Weigerts* wurde von der ILO kritisiert.

Der fünfte Beitrag dieses Sammelbandes entstammt einem Buch von *Gülmez*, beleuchtet die Rolle *Oscar Weigerts* noch eingehender und präsentiert dessen vom Autor erweiterte Fassung. Der Text analysiert *Weigerts* beruflichen Hintergrund, seine eigenständige Kontaktaufnahme zur Internationalen Arbeitsorganisation

(ILO) sowie seine pragmatischen Einschätzungen zum türkischen Arbeitsgesetz von 1936.

Mit der Berufung *Weigerts* als ausländischen Experten zum „Arbeitsberater" im türkischen Wirtschaftsministerium ab 1935 erreichte die Zusammenarbeit zwischen der Türkei und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eine neue, direktere Phase, die über den bloßen Dokumentenaustausch hinausging.

In einer Publikation aus dem Jahr 1937 bewertete *Weigert* das neu verabschiedete türkische Arbeitsgesetz von 1936. *Weigert* verzichtete in seiner Analyse auf scharfe Kritik an jenen, von internationalen Abkommen abweichenden, Bestimmungen des Arbeitsgesetzes. Einen derart pragmatischen Ansatz verfolgte er auch mit seinem Vorschlag, die Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 46 (betreffend die Arbeitszeit in Kohlebergwerken) vorerst aufzuschieben. Damit prägte er den historischen Ansatz der Türkei, internationale Verpflichtungen erst dann einzugehen, sobald die innerstaatlichen Rahmenbedingungen und Gesetze bereits ein entsprechendes Niveau erreicht hatten.

Der sechste und damit letzte Beitrag der Sektion A dieses Sammelbandes entstammt der Feder von Prof. Dr. *Kemal Şenocaks* und widmet sich der Biografie sowie dem wissenschaftlichen Wirken des renommierten Rechtsgelehrten Prof. Dr. *Paul Koschaker* (1879–1951). Er lehrte am Lehrstuhl für Handelsrecht der Juristischen Fakultät der Universität Ankara, mithin an der Wirkungsstätte *Hirschs* zwischen 1943 und 1952, weshalb er insofern als Schüler *Hirschs* in dritter Generation zu bezeichnen ist.

Die Abhandlung beleuchtet in Sonderheit *Koschakers* beeindruckende akademische Laufbahn im deutschsprachigen Raum sowie seine Tätigkeit an der Juristischen Fakultät der Universität Ankara, durch die er maßgeblich zur Etablierung des römischen Rechts in der türkischen Rechtsausbildung beitrug. Soweit ersichtlich, ist dieser Aufsatz der Einzige, der sich *Koschakers* Wirken und Arbeitsumständen in der Türkei widmet.

In Ankara war *Koschaker* vertraglich nicht nur zur Lehre und zur Leitung von Kolloquien verpflichtet, sondern auch dazu, seine Vorlesungsmanuskripte für die Übersetzung ins Türkische vorzubereiten. Trotz der sprachlichen Hürden organisierte er auf eigene Kosten Unterstützung, um seine Texte präzise einzureichen. Seiner vertraglichen Pflicht zur Veröffentlichung eines Lehrbuchs kam er 1950 mit dem Werk „Grundrisse des römischen Rechts als Einführung in das moderne Privatrecht" nach. Neben seiner Lehrtätigkeit unternahm er rechtshistorische Forschungsreisen zu anatolischen Ausgrabungsstätten, um Originaldokumente des sumerischen und babylonischen Rechts zu studieren.

Die Rubrik B) dieses Sammelbandes befasst sich mit dem Zeitraum von 1950 bis 1985 sowie den Karriereverläufen dieser Juristen und ihrer Schülerinnen und Schüler in der Türkei und Deutschland. Der erste Beitrag dieser Rubrik stammt von Prof. Dr. *Şebnem Akipek-Öcal*. Sie lehrte über viele Jahre hinweg Bürgerliches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Ankara und fungierte als eine der Mitorganisatorinnen der diesem Sammelbande zugrunde liegenden Tagung.

Der Aufsatz *Akipek-Öcals* analysiert den weitreichenden Einfluss deutschsprachiger Exil-Juristen (1933–1950) auf die Reform des türkischen Bürgerlichen Rechts. Im Zentrum steht dabei das bis heute andauernde Wirken von Gelehrten wie *Andreas B. Schwarz* auf die Rechtsdogmatik, die universitäre Ausbildung sowie die gesellschaftliche Adaption an das moderne Rechtssystem.

Schwarz wirkte von 1934 bis 1953 an der Universität Istanbul und prägte durch seine Lehrtätigkeit eine gesamte Generation türkischer Juristen, darunter namhafte Persönlichkeiten wie die bereits erwähnte *Türkan Rado* – die erste Juraprofessorin der Türkei – und *Kudret Ayiter*, der viele Jahre an der juristischen Fakultät in Ankara lehrte. Über die rein akademische Arbeit hinaus trugen die Exilanten dazu bei, soziale Spannungen abzumildern – etwa im Hinblick auf die Akzeptanz der Zivilehe gegenüber religiösen Traditionen –, indem sie u. a. in Gutachten praxisnahe Lösungen erarbeiteten. Ihr Schaffen transformierte die türkische Jurisprudenz nachhaltig von einem formalistischen System hin zu einer modernen, europäisch orientierten Wissenschaft. Ein Beispiel für diese nachhaltige Transformation ist der stetige Fortschritt der Frauenrechte in der Türkei sowie die nahezu restlose Überwindung des Problems der Nichtanerkennung der Zivilehe.

Die Autorin des achten Aufsatzes, Prof. Dr. *Gül Okutan-Nilsson*, steht selbst in der direkten akademischen Abstammungslinie *Hirschs*. Als ehemalige Forschungsassistentin Prof. Dr. *Ünal Tekinalps* – einem der prominentesten Schüler der zweiten *Hirsch*-Generation – ist sie als Vertreterin der dritten Generation Teil dieser akademischen Genealogie. Aus der hieraus erwachsenen persönlichen Verbundenheit würdigt sie neben der bereits angesprochenen wissenschaftlichen auch die bis heute spürbare gleichsam menschliche Prägung der türkischen Rechtswissenschaft durch *Hirsch*, wie sie sich vornehmlich in der Ausbildung ganzer Juristengenerationen durchweg zeigt.

Das akademische Vermächtnis von *Hirsch* beschränkt sich längst nicht mehr auf Istanbul und Ankara, sondern hat sich durch die akademischen Nachkommen seiner Schüler auf Universitäten im ganzen Land ausgeweitet. Die Autorin identifiziert klare Merkmale dieser „*Hirsch*-Tradition", die seine Schüler übernahmen: Dazu gehört ein auf die Einbindung der Studenten gerichteter, dynamischer, auf Extemporation gestützter Lehrstil sowie der rechtsvergleichende Ansatz in der Forschung. Der Text schließt mit der Feststellung, dass die türkische Universitätsreform von 1933 durch den Einsatz ausländischer Professoren wie *Hirsch* exakt das von *Atatürk* ausgegebene Ziel erreichte: Sie bildeten die akademische Avantgarde heran, die wiederum die zukünftigen Experten des Landes unterrichtete.

Die Rubrik C) dieses Sammelbandes widmet sich den Reflexionen in der Türkei und in Deutschland von 1985 bis in die Gegenwart. Der Aufsatz von Dr. *Hayriye Şen-Doğramacı* mit dem Titel *„Ein Überblick über das Konzept des Vorvertrags im türkischen Recht sowie die diesbezüglichen Beiträge von Andreas Bertalan Schwarz"* untersucht die dogmatische Entwicklung und bis heute andauernde Praxisrelevanz dieses Rechtsinstituts. Die besondere Relevanz dieser Arbeit liegt darin, dass Vorverträge – durch den

maßgeblichen Beitrag von *Schwarz* – eine zentrale Rolle bei der Urbanisierung der Türkei spielten und noch bis heute spielen.

Trotz klarer gesetzlicher Regelung im türkischen Recht entbrannte in der Lehre der 1930er Jahre eine intensive Debatte über die Existenzberechtigung des Vorvertrags, da die Mehrheit der Verträge als Konsensualverträge abgeschlossen wurden und man den Vorvertrag oft als entbehrlich ansah. Der einflussreiche Gelehrte *Andreas von Tuhr* hielt das Institut für überflüssig, sofern die Parteien von Vor- und Hauptvertrag identisch seien. Dieser Auffassung trat der Rechtsgelehrte *Andreas Bertalan Schwarz* in seinen Lehrbüchern von 1942 und 1948 vehement entgegen. *Schwarz* argumentierte, dass Vorverträge unverzichtbar seien, wenn die Umstände für den Abschluss des Hauptvertrages gleichsam noch nicht reif sind. Die Zeit gab *Schwarz* recht: Seit langem spielen Vorverträge eine Schlüsselrolle in der türkischen Wirtschaft: Im Bausektor, der für die moderne Urbanisierung und die Deckung des Bedarfs an Wohn- und Gewerbeflächen zentral ist, verpflichten sich Bauunternehmen vorab zur Errichtung und späteren Übereignung von Wohnraum, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch gar nicht existiert – ein rechtliches und wirtschaftliches Vorgehen, das ohne den Vorvertrag schwerlich realisierbar wäre.

Das von *Jacqueline Dodoc* und *Frederik Behr* geführte Interview „Das Vermächtnis des Exils" mit *Enver Tandogan Hirsch*, dem Sohn Prof. *Hirschs*, beleuchtet dessen außergewöhnlichen Lebensweg. Das anlässlich der erwähnten Göttinger Tagung im September 2024 geführte Gespräch verleiht der rechtshistorischen Betrachtung eine tiefe biografische, menschliche Dimension. Es veranschaulicht aus der Perspektive des Sohnes, wie der 1933 von den Nationalsozialisten vertriebene Jurist in der Türkei durch die Wissenschaft eine zweite Heimat fand.

Dem Ruf von *Atatürks* Universitätsreform folgend emigrierte er an die Universität Istanbul, wo er sich geschwind wie reibungslos integrierte. Er erlernte zügig die Sprache, in welcher er alsbald lehrte, und verfasste wegbereitende Standardwerke. Seine tiefe Verbundenheit zur neuen Heimat zeigte sich 1943 in der Annahme der türkischen Staatsbürgerschaft – und ebendarin, dass er seinem Sohne den türkischen Vornamen *Enver Tandogan* gab.

Trotz fester Verwurzelung in der Türkei ließ sich *Hirsch* 1952 vom damaligen Berliner Bürgermeister *Ernst Reuter* zur Rückkehr nach Deutschland bewegen. An der neu gegründeten Freien Universität Berlin übernahm er einen Lehrstuhl und wurde bereits 1953 zu deren Rektor gewählt – Symbol des geistigen Neuanfangs nach der NS-Diktatur. Bis zu seinem Tod 1985 lebte *Hirsch*, der seine deutsche Staatsbürgerschaft zurückerhalten hatte, indes die türkische beibehielt, als intellektueller Brückenbauer zwischen beiden Welten.

Den Abschluss dieses Sammelbandes bildet der „Bericht zur Förderung des deutsch-türkischen Rechtsaustauschs – Das TÜBITAK-Stipendium" von Dr. *Gözdenur Güllü-Imam*oglu. Er beleuchtet die Entwicklung sowie die gegenwärtige Praxis der rechtswissenschaftlichen Kooperation beider Länder und rückt dabei insbesondere die Tradition der Forschungsaufenthalte türkischer Doktoranden in Deutsch-

land in den Fokus. Ausgehend von den Wurzeln dieser Zusammenarbeit zeigt der Bericht auf, wie der transnationale Wissenstransfer fortdauert.

Der zentrale Motor des Austauschs ist das Auslandsstipendienprogramm des 1963 gegründeten türkischen staatlichen Wissenschafts- und Forschungsrates (TÜBITAK), insbesondere das Promotionsstipendium 2214A. Wie die Autorin anhand statistischer Daten darlegt, forschten zwischen 2019 und 2023 insgesamt 264 türkische Juristen mit dieser Förderung an deutschen Fakultäten. Bei der Wahl des Forschungsstandortes favorisierten die Stipendiaten vor allem die Universität Freiburg, gefolgt von Hamburg, Köln, Berlin (Humboldt-Universität) und München (LMU). Fachlich konzentrieren sich die Arbeiten überwiegend auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Handelsrecht.

Dieser Tagungsband macht deutlich, dass die Geschichte des deutsch-jüdischen Exils in der Türkei weit mehr ist als bloße Vergangenheitsforschung. Sie leistet vielmehr einen Beitrag zum besseren Verständnis der fortdauernden Rechtsentwicklung in der Türkei: Die Etablierung einer wissenschaftlichen Kultur im Rechtsbereich war keineswegs zufällig, sondern ist wesentlich der außerordentlichen Mühe und Gewissenhaftigkeit sowohl der Exiljuristen als auch ihrer Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Generation zu verdanken. Eine heute im Rechtsbereich gefährdete wissenschaftliche Kultur lässt sich ebenfalls nur auf diese Weise bewahren.

Literaturverzeichnis

Akipek-Öcal, Şebnem/*Arslan*, Ahmet: Overcoming the Non-Acceptance of Civil Marriages in Türkiye: The Biggest Problem of the Legal Reception of the Swiss Civil Code, European Review of Private Law, (2024) 32, Nr. 5, S. 897-924.

Andic, Fuat/*Reisman*, Arnold: Migration and Transfer of Knowledge: Refugees from Nazism and Turkish legal Reform (18. Juli 2007), in: forum historiae iuris, online unter: https://forhistiur.net/2007-07-reisman-andic (aufgerufen am 07.12.2025).

Arslan, Ahmet: Ernst Eduard Hirsch und Eugen Ehrlichs Konzepte des 'lebenden Rechts' im Lichte der Rezeption westeuropäischen Rechts in der Türkei, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, (2023) 45 (3/4), S. 234-258.

Arslan, Ahmet/*Dodoc*, Jacqueline/*Kasper*, Ruth Maria: Tagungsbericht: Deutsch-jüdische Juristen im türkischen Exil ab 1933, in: H-Soz-Kult, 12.11.2024, online unter: https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/fdkn-151196 (Aufgerufen am 07.12.2025).

Atamer, Yesim: Rezeption und Weiterentwicklung des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), (2008) Bd. 72, H. 4, S. 723-754.

Deutsches Exilarchiv 1933-1945 der Deutschen Nationalbibliothek, „Türkei", online unter:
https://exilarchiv.dnb.de/DEA/Web/DE/Navigation/LaenderDesExils/Tuerkei/tuerkei.html (Aufgerufen am 07. Dezember 2025).

Erichsen, Regine: Antisemitismus am Fluchtort Türkei: Erinnerungen von Emigranten aus NS-Deutschland im Lichte historischer Quellen (Jahrbuch für Antisemitismusforschung Bd. 32), herausgegeben von S. Schüler-Springorum, Berlin (2023), S. 93-122.

Grothusen, Klaus-Detlev: 1933 Yılından Sonra Alman Bilim Adamlarının Türkiye'ye Göçü [Die Migration deutscher Wissenschaftler in die Türkei nach 1933], Belleten Dergisi [Belleten-Zeitschrift], (1981) 45/2, 180, S. 537-550.

Guttstadt, Corry: Die Türkei, die Juden und der Holocaust, Hamburg: Assoziation A, 2008.

Hirsch, Ernst Eduard: Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge, 95 (I. Halbband), (1976), 223-248.

Isfen, Osman: Honigs Wirken im türkischen Exil, in: Richard Martin Honig, Prägender Göttinger (Straf-)Rechtswissenschaftler des 20. Jahrhunderts? (Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Bd. 45), herausgegeben von Matthias Dölling, Philipp-Alexander Hirsch und Jan Rennicke, Göttingen (2024), S. 221-245.

Keser, Melda: Philipp Schwartz: Seine Beiträge zur Türkei und zu deutschen Exilanten, Diyalog, Interkulturelle Zeitschrift für Germanistik, (2024) 12(1), S. 297-315.

Mangold-Will, Sabine: Deutsche in der Türkei 1933–1945, Mehr als eine Exilgeschichte und einseitiger Modernisierungstransfer, Bundeszentrale für politische Bildung, 5. September 2014, online unter: https://www.bpb.de/themen/europa/tuerkei/184978/deutsche-in-der-tuerkei-1933-1945/ (aufgerufen am 07.12.2025).

Möckelmann, Reiner: Wartesaal Ankara, Ernst Reuter – Exil und Rückkehr nach Berlin, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 2013.

Widmann, Horst: Exil und Bildungshilfe: Die deutschsprachige akademische Emigration in die Türkei nach 1933, Mit einer Bio-Bibliographie der emigrierten Hochschullehrer im Anhang, Bern u. a.: Lang, 1973.